

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 74 – 22. Juni 2020

Inhalt

Stadt Bad Salzuflen

403 Einladung zur 36. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2014/2020 am 24.06.2020

Stadt Horn-Bad Meinberg

404 Einladung zur 34. Sitzung des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg
in der Wahlperiode 2014/2020 am 25.06.2020

Gemeinde Kalletal

405 Änderung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Kalletal in den Wahlbezirken
und aus den Reservelisten und für die Wahl des Bürgermeisters am 13. September 2020

Stadt Bad Salzuflen

403 Einladung zur 36. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2014/2020 am 24.06.2020

Am Mittwoch, dem 24.06.2020, um 17.00 Uhr findet im Kurhaus, Gala-Saal, Parkstraße, 32105 Bad Salzuflen, die 36. Sitzung des Rates der Stadt Bad Salzuflen in der Wahlperiode 2014/2020 statt.

Die Tagesordnung zur 36. Sitzung des Rates am Mittwoch, den 24.06.2020 wird aus Gründen der Dringlichkeit unter Verkürzung der Ladungsfrist gem. § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bad Salzuflen wie folgt erweitert:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Neuer TOP 10

10. **Corona-Hilfsfonds**
- 10.1. Corona-Hilfsfonds Bad Salzuflen – Umsetzung und Förderrichtlinien Fördertopf I – Wirtschaft, Betriebe, Selbständige
- 10.2. Corona-Hilfsfonds Bad Salzuflen – Umsetzung und Förderrichtlinien des Fördertopfes II

Neuer TOP 17.3

- 17.3. Kurbeitrag - 5. Änderungssatzung -

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Neue TOPe 3 und 4

3. **Verlagerung des Betriebs der Quellen von der Staatsbad Salzuflen GmbH auf die Stadt Bad Salzuflen**
4. **Grundstück "Werre-Wiesen, Flurstück 631 (früher 563) Flur 24 Gemarkung Schötmar, Fa. Wohnwagen Ullrich
hier: Sachstandsbericht der Verwaltung**

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Notwendigkeit, in der Zeit der Corona-Pandemie den betroffenen Personenkreisen schnellstmöglich Hilfsangebote anbieten zu können, um finanzielle Engpässe aufzufangen (Drucksache Nr. 157/2020, 1. und 2. Ergänzung). Darüber hinaus wird auf die Begründungen in den jeweiligen Drucksachen verwiesen. Die Drucksache Nr. 192/2020 ist lediglich eine Information zum Fraktionsantrag Drucksache Nr. 184/2020.

Die neue Tagesordnung finden Sie anbei.

gez.

Dr. Roland Thomas

STADT BAD SALZUFLEN

Der Bürgermeister Bad Salzuflen, den 18. Juni 2020

E I N L A D U N G zur 36. Sitzung des Rates am Mittwoch, den 24.06.2020

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Kurhaus, Gala-Saal, Parkstraße,
32105 Bad Salzuflen

WICHTIG:

Zum Schutz aller Anwesenden haben Ratsmitglieder mit Krankheitssymptomen oder solche, die Rückkehrende aus Risikogebieten sind, den Sitzungen fernzubleiben. Aus hygienischen Gründen wird während der Sitzung auf den Ausschank von Getränken verzichtet. Eigene Getränke können selbstverständlich mitgebracht werden.

Hinweis für Besucher*innen der Ratssitzung

*Die Anzahl der Besucher*innen ist beschränkt. Ich weise darauf hin, dass am Eingang eine Registrierung der persönlichen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer) erfolgen wird, um im Falle einer Ansteckung die Nachverfolgung der Infektionskette zu ermöglichen.*

Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Einwohnerfragestunde**
Anfragen sind bis Montag, den 22.06.2020 schriftlich beim Bürgermeister einzureichen
2. **Niederschrift über die 35. Sitzung des Rates am 13.05.2020**
- öffentlicher Teil –
3. **Mitteilungen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Beantwortung schriftlicher Anfragen**
4. **Bericht über laufende Beschlüsse**
5. **Bestellung einer Schriftführerin und zwei stellvertretenden Schriftführerinnen im Rat**
6. **Fraktionsanträge**
 - 6.1. Resolution für Demokratie, Toleranz und Welt-offenheit
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen –
 - 6.2. Lern- und Kommunikationsplattform
- Antrag der CDU-Fraktion –
 - 6.3. Einrichtung eines Jugendparlaments
- Antrag der FDP Fraktion vom 09.06.2020 –
 - 6.4. Förderung der Digitalisierung des stationären Einzelhandels
 - 6.4.1. Förderung der Digitalisierung des stationären Einzelhandels
- Antrag der CDU-Fraktion –

- 6.4.2. Förderung der Digitalisierung des stationären Einzelhandels
- 6.5. Festhalle Uferstraße
- Antrag der CDU-Fraktion –
- 6.6. Vorstellung des Morgenstadt City-Index im Rat
- Antrag der CDU-Fraktion –
- 6.7. Erwerb der Grundstücke/Flurstücke "Werre-Wiesen" durch die Stadt Bad Salzuflen
- Antrag der CDU-Fraktion –
- 7. Dringlichkeitsentscheidung über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe bis zum Ende des KiTa-Jahres 31.07.2020**
- 8. Änderung der Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich**
- 9. Verzicht auf die Erhebung der Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020**
- 10. Corona-Hilfsfonds**
- 10.1. Corona-Hilfsfonds Bad Salzuflen – Umsetzung und Förderrichtlinien Fördertopf I – Wirtschaft, Betriebe, Selbständige
- 10.2. Corona-Hilfsfonds Bad Salzuflen – Umsetzung und Förderrichtlinien des Fördertopfes II
- 11. Betrauung der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH mit dem Bäderbetrieb**
- 12. Staatsbad GmbH: Jahresabschluss 2019, Entlastung Geschäftsführung und Aufsichtsrat**
- 13. Staatsbad Salzuflen GmbH: Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat**
- 14. Kommunale Beiträge für die Nordwestdeutsche Philharmonie e. V. (NWD) für die Jahre 2021 bis 2025**
- 15. Aktualisierung des Zentren- und Nahversorgungskonzeptes der Stadt Bad Salzuflen - Beschluss des Endberichtes –**
- 16. Handlungskonzept Wohnen**
- 16.1. Handlungskonzept Wohnen
- 17. Ortsrecht**
- 17.1. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in Bad Salzuflen

17.2. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe der Sonn- und Feiertage gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz im Jahr 2020 Kurorteregelung

17.3. Kurbeitrag - 5. Änderungssatzung –

18. Umbesetzung von Gremien

18.1. Ausschussbesetzung in den Fachausschüssen
- Antrag der Fraktion Freie Wähler vom 09.06.2020 –

19. Anfragen von Ratsmitgliedern

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Niederschrift über die 35. Sitzung des Rates am 13.05.2020 - nichtöffentlicher Teil –

2. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Beantwortung schriftlicher Anfragen

3. Verlagerung des Betriebs der Quellen von der Staatsbad Salzuflen GmbH auf die Stadt Bad Salzuflen

4. Grundstück "Werre-Wiesen, Flurstück 631 (früher 563) Flur 24 Gemarkung Schötmar, Fa. Wohnwagen Ullrich
hier: Sachstandsbericht der Verwaltung

5. Anfragen von Ratsmitgliedern

Bad Salzuflen, den 18.06.2020

Dr. Roland Thomas
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 22.06.2020

Stadt Horn-Bad Meinberg

404 Einladung zur 34. Sitzung des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg in der Wahlperiode 2014/2020 am 25.06.2020

Die 34. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2014/2020 findet am

Donnerstag, den 25.06.2020 um 18:00 Uhr

im Kurtheater im Kurgastzentrum Bad Meinberg, Parkstraße 10 statt.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates am 06.02.2020 gefassten Beschlüsse
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Ersatzbestimmung von sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder in verschiedenen Ausschüssen
- 4 Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses
- 5 Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2020
- 6 Stellenplanangelegenheiten
- 6.1 Stellenplanangelegenheit:
Folge des Gesetzes zur Attraktivitätssteigerung des kommunalen Wahlamtes und Anpassung der Eingruppierungsverordnung
- 6.2 Haushaltssatzung 2020;
hier: Ergänzungen zum Stellenplan hinsichtlich der Einrichtung einer Stelle Digitalisierung/Öffentlichkeits- und Vermittlungsarbeit
- 7 Beteiligung der Energieservice Westfalen Weser GmbH an der Wärmeservice Paderborn GmbH
- 8 Aussetzen der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule
hier: a) Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
b) Beschluss für die Monate Juni und Juli 2020
- 9 Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft
- 10 1. Änderung des Bebauungsplanes H 11 "Am Schäferweg"
a) Beschlüsse zu Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren
b) Satzungsbeschluss

- 11 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan H 21.1 "Nordfeld/ Hesenring"
a) Beschlüsse zu Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren
b) Verfahrensabschließender Beschluss
c) Satzungsbeschluss
- 12 Fachmarktzentrum Kampstraße-Süd
Abschluss eines städtebaulichen Vertrags
- 13 Verwaltungsgebäude Marktplatz 2
Weitere Vorgehensweise
- 14 Nutzung städtischer Räume für politische Veranstaltungen
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
- 15 Sporthalle Horn, Schulstraße 8
Sanierung der Sanitäranlagen
- 16 Handlungskonzept Wohnen des Kreises Lippe
- 17 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 12.06.2013
- 18 Anfrage der CDU-Fraktion zu Förderprogrammen
- 19 Antrag der CDU-Fraktion bezüglich der Einführung eines jährlichen Tätigkeitsberichts der GesUndTourismus Horn-Bad Meinberg GmbH
- 20 Anregungen und Beschwerden
- 20.1 Eingabe des SPD-Stadtverbandes zur Unterstützung von Projekten im Stadtgebiet durch Crowdfunding
- 20.2 Eingabe des Sportsportverbandes bezüglich der Renovierungen der Sporthallen
- 21 Anfragen / Mitteilungen
- II. Nichtöffentlicher Teil
- 22 Verkauf einer Immobilie
- 23 Immobilienangelegenheiten im Zusammenhang mit der Fortsetzung eines Kurbetriebes
- 24 Anfragen / Mitteilungen

Horn-Bad Meinberg, den 17.06.2020

Rother
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 22.06.2020

Gemeinde Kalletal

405 Änderung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Kalletal in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten und für die Wahl des Bürgermeisters am 13. September 2020

Die unter dem Datum vom 23. April 2020 verfasste Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Kalletal in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten und für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Kalletal am 13. September 2020 (veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 57 vom 27. April 2020, Nr. 312) wird aufgrund der Regelungen in den §§ 6, 7, 8 und 13 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. 2020, S. 379) durch die nachfolgende Bekanntmachung ersetzt:

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. 1993, S. 967), in der zurzeit gültigen Fassung, fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

- in den **Wahlbezirken**
und
- aus den **Reservelisten**

auf.

Außerdem fordere ich hiermit gemäß § 75b KWahlO zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

- des **Bürgermeisters**

auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Kalletal, Rinteler Straße 3, 32689 Kalletal, während der Dienststunden kostenfrei abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. 1998, Seite 454), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 25, 26 und 31 sowie der §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Nach § 49 Abs. 1 KWahlG werden die Funktionsbezeichnungen in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 01. August 2019, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers für das Amt des Bürgermeisters und der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.**

- 1.3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des Kreises Lippe, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Inneren am 27. November 2019 (MBI. NRW. 2019, Nr. 27 vom 09.12.2019, S. 753) öffentlich bekannt.

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse- oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d der KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail - Adresse oder Postfach (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlages gemeinsam eingereicht werden. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **96 Wahlberechtigten** der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Dies gilt jedoch nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **96 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde Kalletal nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag derselben Art (also nur einen Wahlvorschlag für die direkte Wahl im Wahlbezirk und nur eine Reserveliste sowie nur einen Wahlvorschlag

für die Wahl des Bürgermeisters) unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) KWahlG sind für die Gemeinde Kalletal **32 Vertreter**, davon **16 in Wahlbezirken** zu wählen.

Auf die Bekanntmachung der Wahlbezirkseinteilung der Gemeinde Kalletal vom 11. Februar 2020 für die Kommunalwahl 2020 wird hingewiesen. Sie kann jederzeit beim Wahlleiter der Gemeinde Kalletal, Rinteler Straße 3, 32689 Kalletal, während der Dienststunden eingesehen werden.

3.2 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort des Wahlvorschlags-trägers gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail - Adresse oder Postfach (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauenspersonen enthalten.

3.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Absatz 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.4 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **3** Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3.5 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens **3** Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

3.6 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen

an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (s. auch 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).

- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4.3 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Absatz 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **7 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens **7 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Kalletal sind bis spätestens zu dem in § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 (GV. NRW. 2020, S. 357) genannten Zeitpunkt

27. Juli 2020, 18.00 Uhr – Ausschlussfrist –
(48. Tag vor der Wahl)

beim Wahlleiter der Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung vom 10. Dezember 2019 aufgehoben.

Vorstehende Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal (www.kalletal.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Kalletal, den 17. Juni 2020

gez. Jens Hankemeier
Wahlleiter

Kr.Bl.Lippe 22.06.2020

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.